

86. Einrede des Schiedsvertrages gegenüber der von einem Arrestkläger infolge einer nach § 806 Abs. 1 C.P.D. erlassenen Anordnung bei dem ordentlichen Gerichte wegen der Hauptsache erhobenen Klage.

VI. Civilsenat. Urt. v. 27. Februar 1893 i. S. E. (Bekl.) w. G.
(Rl.) Rep. VI. 247/92.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil, durch welches die Einrede des Schiedsvertrages verworfen worden war, aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Was die Einrede des Schiedsvertrages betrifft, so steht fest, daß die in diesem Prozesse klagend geltend gemachten Ansprüche jedenfalls zum größten Teile aus dem Gesellschaftsverhältnisse herühren, über welches der Kontrakt vom 3. Januar 1891 zwischen den Parteien abgeschlossen worden ist, in dessen § 14 die Kontrahenten für alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrage entstehen könnten, den Rechtsweg ausgeschlossen und sich einem Schiedsgerichte unterworfen haben, zu welchem jeder Kontrahent einen Schiedsrichter, und diese beiden Schiedsrichter einen Obmann wählen sollten. Das Berufungsgericht hat dennoch jene Einrede . . . deshalb für ausgeschlossen erachtet, weil, nachdem der Kläger zur Sicherung der hier streitigen Ansprüche beim Amtsgerichte zu H. einen Arrest ausgewirkt hatte, auf Antrag des Beklagten dieses Amtsgericht nach Maßgabe des § 806 C.P.D. dem Kläger auferlegt hat, innerhalb eines Monats Klage in der Hauptsache zu erheben, und infolge dieser Anordnung die vorliegende Klage erhoben worden ist. Diese Begründung beruht auf irriger Rechtsanwendung. Das Oberlandesgericht nimmt nicht etwa an, daß in diesen Vorgängen sich ein übereinstimmender Wille der Parteien, vom Schiedsvertrage abzugehen, ausgedrückt habe — wofür es auch an genügenden Anhaltspunkten fehlen würde —, sondern hält ein Festhalten am Schiedsvertrage mit dem vom Beklagten erwirkten amtsgerichtlichen Beschlusse an und für sich deshalb für unvereinbar, weil eine Klage im Sinne des § 806 C.P.D. immer nur beim ordentlichen Gerichte erhoben werden könne. Es glaubt zu dieser Auffassung dadurch gezwungen zu sein, daß im § 799 a. a. D. unter dem „Gericht der Hauptsache“ einerseits nur das Gericht verstanden sei, bei welchem die Hauptsache schon anhängig sei, andererseits nur ein ordentliches Gericht, nicht auch ein Schiedsgericht, da dieses „Gericht der Hauptsache“ ja einen Arrest solle anordnen können, was ein Schiedsgericht eben nicht können würde; da also in § 799 a. a. D. als das Gericht, bei dem die Hauptsache bereits anhängig sei, nur ein ordentliches, staatliches Gericht gedacht sei, so müsse folgerichtig auch bei der in § 806 a. a. D. vorgesehenen nachträglichen

Anhängigmachung der Hauptsache nur an die Klagerhebung bei einem ordentlichen Gerichte gedacht sein. Im Zusammenhange hiermit denkt sich das Oberlandesgericht unter dem „Arrestgericht“, welches nach § 806 a. a. O. die dort erwähnte, jetzt in Rede stehende Anordnung treffen soll, nur das „Amtsgericht“ des § 799 a. a. O., nicht auch das „Gericht der Hauptsache“; worauf es übrigens jetzt nicht unmittelbar ankommt. Den Grund, weshalb in § 799 a. a. O. mit dem „Gericht der Hauptsache“ nur dasjenige Gericht soll gemeint sein können, bei dem die Hauptsache schon anhängig ist, nicht auch dasjenige, welches für die noch nicht anhängige Hauptsache zuständig sein würde, findet aber das Oberlandesgericht wiederum in der Bestimmung des § 821 C.P.O., wonach im Sinne des von dem Arreste und den einstweiligen Verfügungen handelnden Abschnittes als Gericht der Hauptsache „das Gericht erster Instanz und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht“ anzusehen ist, sei es, daß das Oberlandesgericht die Worte „Gericht erster Instanz“ an sich schon nur auf eine bereits anhängige Sache beziehen zu dürfen meint, oder daß es sich zu dieser Auffassung durch die Analogie des Umstandes genötigt glaubt, daß das Berufungsgericht nur für den Fall der Anhängigkeit der Hauptsache als Gericht der Hauptsache gelten soll. Nun ist aber diese Auslegung des § 821, aus welcher im Hinblick auf § 816 auch folgen würde, daß einstweilige Verfügungen, abgesehen von den „dringenden Fällen“ des § 820, überhaupt erst bei Anhängigkeit der Hauptsache erlassen werden könnten, rechtsirrig, da kein Grund ersichtlich ist, unter dem „Gericht erster Instanz“ in § 821 gerade nur ein mit der Hauptsache bereits befaßtes Gericht zu verstehen; auch wird sie nicht nur von den meisten Kommentatoren verworfen,

vgl. z. B. v. Wilimowski und Levy, Civilprozeßordnung (6. Aufl.)

Bd. 2 Bem. 1 zu § 816 S. 1090 und Bem. 1 zu § 821 S. 1094, sondern ist auch schon vom Reichsgerichte ebenso, wie die erwähnte Ansicht von den Voraussetzungen einstweiliger Verfügungen, mißbilligt worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 405 flg.

Erweisen sich somit die Gründe, aus welchen das Berufungsgericht unter der „Klagerhebung“ des § 806 C.P.O. nur eine bei einem ordentlichen Gerichte vorzunehmende verstehen zu dürfen glaubt,

als rechtsirrig, so ist damit diese Frage freilich noch nicht endgültig erledigt. So hebt das Oberlandesgericht in dieser Beziehung nebenbei auch noch die Schwierigkeit hervor, die sich aus dem Mangel fester für das schiedsgerichtliche Verfahren gesetzlich bestimmter Formen ergeben würde, insofern es leicht zweifelhaft sein möchte, wann die Klage als gehörig vor dem Schiedsgerichte erhoben zu gelten hätte. Es ist nun aber vor allem hervorzuheben, daß, welche Auslegung des § 806 a. a. D. man in der oben besprochenen Hinsicht auch für die richtige hält, jedenfalls das Ergebnis weder darin bestehen darf, daß der eine Kontrahent es in der Hand hätte, durch Erwirkung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung dem anderen in der Hauptsache die Berufung auf den etwaigen Schiedsvertrag abzuschneiden, noch auch nur darin, daß der andere Kontrahent, wenn er nicht von der Berufung auf den Schiedsvertrag absehen will, verhindert wäre, auf die in § 806 C.P.D. vorgesehene gerichtliche Anordnung anzutragen. Die Unstatthaftigkeit des ersteren Ergebnisses leuchtet ohne weiteres ein, und was das letztere betrifft, so giebt doch nun einmal der § 806 jedem Arrestbeklagten schlechtweg ein Recht auf das dort erwähnte Vorgehen, und es würde dem Zusammenhange der Rechtsordnung sicher nicht entsprechen, wenn für den Kontrahenten eines Schiedsvertrages dieses Recht an den Verzicht auf den letzteren geknüpft wäre. Allerdings könnte ein solcher Arrestbeklagter, statt den in § 806 C.P.D. vorgesehenen Antrag zu stellen, etwa seinerseits den Streitpunkt dem Schiedsgerichte unterbreiten, um bei diesem die negative Feststellung, daß der gegnerische Anspruch unbegründet sei, und sodann nach § 807 C.P.D. beim ordentlichen Gerichte die Aufhebung des Arrestes zu erwirken; aber dies kann als Gegengrund nicht in Betracht kommen, weil überhaupt jedem Arrestbeklagten der Weg einer solchen negativen Feststellungs-Klage, auch einer beim ordentlichen Gerichte zu erhebenden, offen stehen würde, insofern man nicht etwa eben wegen der Bestimmung des § 806 das durch § 231 C.P.D. erforderliche rechtliche Interesse sollte verneinen müssen. Übrigens wäre auch andererseits zu erwägen, ob denn der Arrestkläger, obgleich er es vorzöge, die Hauptsache bei dem ausbedungenen Schiedsgerichte zur Entscheidung zu bringen, es sich gefallen lassen müßte, durch die nach § 806 a. a. D. zu erlassende gerichtliche Anordnung an das ordentliche Gericht verwiesen zu werden.

Aus diesen Gründen erscheint die Auffassung des Oberlandesgerichtes, wonach durch die nach § 806 C.P.D. erlassene gerichtliche Anordnung die Anwendbarkeit des Schiedsvertrages ohne weiteres ausgeschlossen würde, als jedenfalls unhaltbar. Daß in § 806 C.P.D. ausschließlich die Klagerhebung bei einem ordentlichen Gerichte gemeint wäre, würde nur unter der Voraussetzung denkbar sein, daß auch so beim Vorliegen eines Schiedsvertrages allemal die auf diesen zu stützende Einrede durchgriffe, in dem Sinne nämlich, daß der Hauptanspruch, zu dessen Sicherung der Arrest erwirkt sei, eben wegen der entgegenstehenden Einrede des Schiedsvertrages materiell noch gar nicht existiere. Auf eine solche Auffassung scheint die vom Landgerichte in dieser Sache ausgesprochene Ansicht zurückzuführen zu sein, daß der Beklagte auf Grund des Schiedsvertrages mit Erfolg Widerspruch gegen den Arrest hätte erheben können; wobei freilich schwer zu verstehen war, weshalb dann der Beklagte nicht auch der nach § 806 C.P.D. herbeigeführten Klage gegenüber mit der Einrede des Schiedsvertrages durchdringen sollte. In der That scheint vom Standpunkte des früher für den Schiedsvertrag allein maßgebenden gemeinen Rechtes aus manches für diese Auffassung zu sprechen. Einerseits stand dort die Einrede des Schiedsvertrages völlig auf gleicher Linie mit anderen, ähnlichen Einreden des materiellen Rechtes; andererseits entbehrte das Schiedsgericht jeder prozeßrechtlichen Regelung und Anerkennung, sodaß man in einer Vorschrift, wie der des § 806 C.P.D., unter der dort vorgesehenen „Klagerhebung“ kaum auch das Angehen eines Schiedsgerichtes hätte verstehen können. Nach der Zivilprozeßordnung liegt nun aber in diesen Beziehungen die Sache jedenfalls anders. Durch die besondere Regelung, welche dem schiedsrichterlichen Verfahren im zehnten Buche dieses Gesetzes zu teil geworden ist, sind die Rechtswirkungen des Schiedsvertrages aus der rein privatrechtlichen Sphäre herausgehoben worden; auch das Schiedsgericht ist im weiteren Sinne zu einem Gerichte im Sinne der Zivilprozeßordnung, zu einem Bestandteile des Prozeßorganismus geworden. Insofern kann man jetzt die Einrede des Schiedsvertrages mit Wach, Zivilprozeßrecht Bd. 1 § 7 S. 71 flg., eine „prozessualische“ nennen. Daher können unbedenklich die ordentlichen Gerichte auch zur Sicherung solcher Ansprüche, über welche ein Schiedsvertrag geschlossen ist, Arreste anordnen und einstweilige Verfügungen erlassen, während

solche natürlich außerhalb der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes liegen; andererseits ist in solchen Fällen das Schiedsgericht das Gericht der Hauptsache, bei welchem die Klage im Falle des § 806 C.P.D. erhoben werden muß; während allerdings als dasjenige „Gericht der Hauptsache“, welches eventuell nach § 807 Abs. 2 C.P.D. den Arrest durch Endurteil wieder aufzuheben hat, das Schiedsgericht nie gelten kann. Dies ist auch die Ansicht von Kohler, in Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 31 S. 310 Anm. 64; Seuffert, Civilprozeßordnung 5. Aufl. Bemerk. 2 zu § 821 S. 944, und Gaupp, Civilprozeßordnung 2. Aufl. Bd. 2 Bemerk. 2 zu § 821 S. 599; auch der I. Civilsenat des Reichsgerichtes hat in der Sache Rep. I. 167/92 bereits in ähnlichem Sinne erkannt.¹ Es ist nicht zu leugnen, daß bei der Anwendung des § 806 C.P.D. auf eine bei einem Schiedsgerichte zu erhebende Klage sich unter Umständen Schwierigkeiten ergeben können, für die es an einer besonderen gesetzlichen Regelung fehlt; weniger noch mit Rücksicht auf den vom Oberlandesgerichte erwähnten Mangel einer festbestimmten Form der Klagerhebung bei einem Schiedsgerichte, als in Anbetracht der Fälle, wo das Schiedsgericht noch erst zu bilden, und daher die für die Klagerhebung zu setzende Frist schwer von vornherein richtig zu bemessen ist; indessen sind offenbar diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich; auf Einzelheiten in dieser Beziehung einzugehen, liegt gegenwärtig kein Anlaß vor.“ . . .

¹ S. Abh. 30 Nr. 93 S. 319.